

# Gemeindeverband See-Lac

## Statuten

### Inhalt

Statuten.....	1
Kapitel I    ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	2
Art. 1    Zusammensetzung.....	2
Art. 2    Rechtspersönlichkeit, Sitz .....	2
Art. 3    Zweck .....	2
Art. 4    Angebot von Diensten.....	2
Art. 5    Austritt.....	3
Art. 6    Finanzielle Regelung.....	3
Art. 7    Auflösung .....	3
Art. 8    Öffentlichkeit, Informationspflicht und Zugang zu Dokumenten .....	3
Art. 9    Sprachen .....	3
Kapitel II   ORGANISATION.....	4
Art. 10   Verbandsorgane .....	4
Art. 11   Vertretung, Unterschriften .....	4
Art. 12   Delegierte.....	4
Art. 13   Unvereinbarkeit.....	4
Art. 14   Legislaturperiode.....	4
Art. 15   Beschlussfassung .....	4
Art. 16   Geschäftsjahr.....	4
Kapitel III  DELEGIERTENVERSAMMLUNG .....	5
Art. 17   Zusammensetzung.....	5
Art. 18   Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung.....	5
Art. 19   Einberufung.....	6
Art. 20   Protokoll.....	6
Art. 21   Verfahren, Sachgeschäfte, Wahlen .....	6
Art. 22   Zuständigkeit.....	6
Kapitel IV   VERBANDSVORSTAND.....	7
Art. 23   Zusammensetzung.....	7
Art. 24   Zuständigkeit.....	7
Art. 25   Einberufung, Verhandlungen.....	7
Kapitel V    FINANZKOMMISSION UND REVISIONSSTELLE .....	8
Art. 26   Finanzkommission: Zusammensetzung, Befugnisse .....	8
Art. 27   Revisionsstelle: Zusammensetzung, Befugnisse.....	8
Kapitel VI   FINANZEN .....	8
Art. 28   Verbandsrechnung.....	8
Art. 29   Einnahmen.....	8
Art. 30   Lastenverteilung Investitionen .....	9
Art. 31   Lastenverteilung Aufwand und Investitionskosten .....	9
Art. 32   Zahlungsmodalitäten.....	9
Art. 33   Spezialfonds für Fahrzeuge, Geräte und Material .....	10
Art. 34   Darlehensaufnahme.....	10
Kapitel VII  POLITISCHE RECHTE .....	10
Art. 35   Obligatorisches Referendum.....	10
Art. 36   Fakultatives Referendum .....	11
Art. 37   Aufhebung der bisherigen Statuten .....	11
Art. 38   Inkrafttreten.....	11

Gestützt auf die Verfassung des Kanton Freiburg vom 16. Mai 2004 und das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden.

Die in diesen Statuten aufgeführten Begriffe und Funktionen gelten, unbesehen ihrer männlichen Bezeichnung, sinngemäss für beide Geschlechter.

## **Kapitel I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Zusammensetzung**

Alle Gemeinden des Seebezirks bilden unter dem Namen «Gemeindeverband See/Lac» einen Gemeindeverband im Sinne des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG).

### **Art. 2 Rechtspersönlichkeit, Sitz**

Art. 2 Abs. 1.

Der Gemeindeverband See-Lac (nachfolgend als Verband bezeichnet) ist eine Körperschaft kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 2 Abs. 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Murten.

### **Art. 3 Zweck**

Der Verband bezweckt die Förderung und Koordination der interkommunalen Zusammenarbeit im Seebezirk und kann Aufgaben von gemeinsamen Interessen der Gemeinden übernehmen. Weiter kann er Aufgaben die den Gemeinden aufgrund des eidgenössischen und kantonalen Rechts obliegen übernehmen. Der Verband wahrt dabei die Interessen der Mitgliedsgemeinden, fördert den regionalen Zusammenhalt und strebt eine nachhaltige Entwicklung des Bezirks an.

Insbesondere kann der Gemeindeverband folgende Aufgaben übernehmen:

- a) Zusammenarbeit in den Bereichen Schutz der Bevölkerung, Regionalentwicklung, Raumplanung, Wirtschaft, Tourismus und Soziales;
- b) Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber kantonalen oder nationalen Behörden sowie Dritten;
- c) Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben oder regionaler Entwicklungsziele;
- d) Planung und Betrieb gemeinsamer Einrichtungen oder Infrastrukturen.

Der Verband ergreift zu diesem Zweck die notwendigen Massnahmen und kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Projekte initiieren, Fördermittel beantragen und Verträge mit Dritten abschliessen.

### **Art. 4 Angebot von Diensten**

Der Verband kann Gemeinden und Verbänden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag und mindestens zum Selbstkostenpreis Dienste im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden anbieten.

## **Art. 5 Austritt**

Art. 5 Abs. 1

Eine Gemeinde kann nur aus dem Verband austreten, wenn sie ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der vom Verband wahrzunehmenden Aufgaben auf andere Weise erfüllen kann und ihr Austritt die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet.

Art. 5 Abs. 2

Der Austritt muss auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen und die Austrittserklärung muss schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten, zu Händen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes an das Oberamt gerichtet werden.

## **Art. 6 Finanzielle Regelung**

Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie haftet anteilmässig (gemäss Kostenverteiler) für die im Zeitpunkt ihres Austrittes bestehenden Schulden des Verbandes.

## **Art. 7 Auflösung**

Art. 7 Abs. 1

Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck für alle Verbandsgemeinden anderweitig sichergestellt ist und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist.

Art. 7 Abs. 2

Die Verbandsgemeinden nehmen an einem Überschuss der Aktiven oder Passiven anteilmässig teil (gemäss Kostenverteiler).

## **Art. 8 Öffentlichkeit, Informationspflicht und Zugang zu Dokumenten**

Art. 8 Abs. 1

Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).

Art. 8 Abs. 2

Die Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung um.

## **Art. 9 Sprachen**

Art. 9 Abs. 1

Die Statuten, die gestützt darauf erlassenen Reglemente, das Protokoll der Delegiertenversammlung, das Budget, der Jahresbericht, die Verbandsrechnung, der Revisionsbericht und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, über welche die Verbandsgemeinden zu beschliessen haben, werden in deutscher und französischer Sprache abgefasst.

Art. 9 Abs. 2

Die Delegiertenversammlung wird grundsätzlich in deutscher und französischer Sprache abgehalten.

## **Kapitel II ORGANISATION**

### **Art. 10 Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Verbandsvorstand
- c) die Finanzkommission

### **Art. 11 Vertretung, Unterschriften**

Der Verband wird durch den Verbandsvorstand nach aussen vertreten. Das Eingehen von Verbindlichkeiten bedarf grundsätzlich der Doppelunterschrift. Die Unterschriftsberechtigung wird vom Verbandsvorstand in einem Organisationsreglement festgelegt.

### **Art. 12 Delegierte**

Die Gemeinden werden in der Delegiertenversammlung grundsätzlich durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten.

### **Art. 13 Unvereinbarkeit**

Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand ist unvereinbar mit dem Amt eines Delegierten. Eine Ausnahme besteht für die Oberamtsperson des Seebezirks, welche die Delegiertenversammlung leiten und Mitglied des Verbandsvorstandes sein kann.

### **Art. 14 Legislaturperiode**

Art. 14 Abs. 1

Die Legislaturperiode der Organe beträgt fünf Jahre. Sie fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 14 Abs. 2

Mitglieder eines Organs, die während der Legislaturperiode gewählt werden, gelten als für den Rest dieser Periode ernannt.

### **Art. 15 Beschlussfassung**

Die Organe sind nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder bzw. bei der Delegiertenversammlung die Mehrheit, der die Gemeinden vertretenden Stimmen anwesend ist.

### **Art. 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **Kapitel III DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

### **Art. 17 Zusammensetzung**

Art. 17 Abs. 1

Die Delegiertenversammlung ist als Vertretung der Verbandsgemeinden das oberste Organ des Verbandes.

Art. 17 Abs. 2

Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf mindestens eine Stimme in der Delegiertenversammlung. Übersteigt die Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde 1'000, so hat sie pro weitere 1'000 Einwohner Anspruch auf je eine weitere Stimme. Dasselbe gilt für die Restzahl, die 500 übersteigt.

Art. 17 Abs. 3

Für die Feststellung der Zahl der Einwohner ist der jeweils letzte vom Staatsrat festgelegte Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung massgebend.

Art. 17 Abs. 4

Ein Delegierter vertritt mindestens eine und höchstens die Gesamtzahl der Stimmen seiner Gemeinde. Der Gemeinderat teilt den Delegierten bei ihrer Ernennung die von ihnen vertretene Anzahl Stimmen zu. Im Falle der Verhinderung eines Delegierten kann der Gemeinderat einen Ersatz bestellen.

Art. 17 Abs. 5

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Verhandlungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

### **Art. 18 Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Art. 18 Abs. 1

Zur Erledigung der statutarischen Geschäfte sind jährlich mindestens zwei ordentliche Delegiertenversammlungen durchzuführen.

Art. 18 Abs. 2

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind innert zwei Monaten einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes; wenn der Vorstand dies im Interesse des Verbandes für notwendig erachtet;
- b) wenn mindestens ein Drittel der Verbandsgemeinden dies schriftlich und unter Angabe eines wichtigen Zweckes verlangen.

## **Art. 19 Einberufung**

Art. 19 Abs. 1

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Verbandsgemeinden zu Händen der Delegierten.

Art. 19 Abs. 2

Die Einladung muss mindestens 20 Tage vorher erfolgen und die Traktanden enthalten.

Art. 19 Abs. 3

Die zu den Traktanden gehörenden Unterlagen sind den Verbandsgemeinden zu Händen der Delegiertenversammlung mit der Einladung zuzustellen.

Art. 19 Abs. 4

Beschlüsse können verbindlich nur über Geschäfte gefasst werden, die in der Traktandenliste enthalten sind.

## **Art. 20 Protokoll**

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Es muss zum mindesten die anwesenden Delegierten und die Anzahl der von ihnen vertretenen Stimmen, die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sowie eine Zusammenfassung der Diskussion enthalten.

## **Art. 21 Verfahren, Sachgeschäfte, Wahlen**

Art. 21 Abs. 1

Die Versammlung stimmt durch Handaufheben ab, wenn nicht mindestens ein Fünftel der vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt. Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl.

Art. 21 Abs. 2

Für das Zustandekommen von Sachbeschlüssen ist das einfache Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 21 Abs. 3

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **Art. 22 Zuständigkeit**

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Präsidenten und des Vize-Präsidenten der Delegiertenversammlung;
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Wahl der Mitglieder der Finanzkommission;
- d) Wahl der Revisionsstelle;

- e) Vorbereitung der Geschäfte zu Handen der Verbandsgemeinden;
- f) Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden und Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen;
- g) Beschlussfassung über das Budget sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- h) Erlass der allgemein verbindlichen Reglemente;
- i) im Bereich Finanzen Ausübung der in Artikel 67 des Gesetzes vom 22. März 2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden aufgeführten Befugnisse mit Ausnahme der Befugnisse betreffend die Steuern und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Statuten;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Auflösung des Verbandes.

## **Kapitel IV VERBANDSVORSTAND**

### **Art. 23 Zusammensetzung**

Art. 23 Abs. 1

Im Verbandsvorstand ist jede Mitgliedsgemeinde mit einem Mitglied des Gemeinderates vertreten, grundsätzlich durch den Gemeindepräsidenten. Er konstituiert sich selbst.

Art. 23 Abs. 2

Die Oberamtsperson nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

### **Art. 24 Zuständigkeit**

Der Verbandsvorstand ist zuständig für:

- a) Führung der Geschäfte des Verbandes und Vertretung des Verbandes nach aussen;
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse;
- c) Behandlung der Geschäfte, die ihm von der Delegiertenversammlung zugewiesen werden;
- d) Ausübung der Finanzbefugnisse, die von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt dem Gemeinderat zugewiesen werden;
- e) Erlass des Organisationsreglements des Verbandes;
- f) Bildung von Arbeitsgruppen und Ernennung der Mitglieder derselben;
- g) Aufsicht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen.

### **Art. 25 Einberufung, Verhandlungen**

Art. 25 Abs. 1

Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die anfallenden Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.

Art. 25 Abs. 2

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Gemeinderatssitzungen sind auf den Verbandsvorstand sinngemäss anwendbar.

## **Kapitel V FINANZKOMMISSION UND REVISIONSSTELLE**

### **Art. 26 Finanzkommission: Zusammensetzung, Befugnisse**

Art. 26 Abs. 1

Die Finanzkommission setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen.

Art. 26 Abs. 2

Sie übt die ihr von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragenen Befugnisse aus.

### **Art. 27 Revisionsstelle: Zusammensetzung, Befugnisse**

Art. 27 Abs. 1

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Finanzkommission gewählt.

Art. 27 Abs. 2

Sie prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden entsprechen, erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und gibt ihr eine Stellungnahme ab.

Art. 27 Abs. 3

Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

## **Kapitel VI FINANZEN**

### **Art. 28 Verbandsrechnung**

Art. 28 Abs. 1

Der Verband kann pro Bereich separate Rechnungen führen.

Art. 28 Abs. 2

Die konsolidierte Verbandsrechnung besteht aus der allgemeinen Verbandsrechnung und der Rechnungen der Bereiche.

### **Art. 29 Einnahmen**

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Verbandsgemeinden und der Vertragspartner aus Zusammenarbeitsverträgen;
- b) den Subventionen von Gemeinwesen und Dritten;
- c) dem Betriebsertrag einschliesslich Leistungen an Dritte und Vermietungen;

- d) weiteren Erträgen und Beiträgen Dritter, einschliesslich Schenkungen und Vermächtnissen.

### **Art. 30 Lastenverteilung Investitionen**

Art. 30 Abs. 1

Die Investitionsausgaben werden nach Abzug der Einnahmen durch den Verband finanziert.

Art. 30 Abs. 2

Der Finanzaufwand der Investitionen wird gemäss dem jeweiligen Kostenverteiler nach Art. 31 der Statuten, unter Vorbehalt höherrangigen Rechts pro Bereich, unter den Verbandsgemeinden verteilt.

### **Art. 31 Lastenverteilung Aufwand und Investitionskosten**

Art. 31 Abs. 1

Der Aufwand setzt sich aus dem Betriebsaufwand und dem Finanzaufwand (Zinsen und Amortisation) zusammen.

Art. 31 Abs. 2

Der Aufwand sowie die Investitionskosten werden zu 65% im Verhältnis zur zivilrechtlich Bevölkerung und zu 35% im Verhältnis zur mit dem Steuerpotentialindex multiplizierten zivilrechtlichen Bevölkerung auf die Gemeinden aufgeteilt.

Art. 31 Abs. 3

Massgebend für die Berechnung der Anteile an Investitionskosten der Mitgliedgemeinden ist der Zeitpunkt der Schlussabrechnung.

Art. 31 Abs. 4

Für die Bestimmung der zivilrechtlichen Bevölkerung und des Steuerpotentialindex gelten die letzten vom Staatsrat beschlossenen Zahlen, die am Ende der betreffenden Rechnungsperiode beziehungsweise zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung in Kraft sind.

Art. 31 Abs. 5

Aufgrund höherrangigen Rechts können andere Verteilschlüssel pro Bereich zur Anwendung kommen.

### **Art. 32 Zahlungsmodalitäten**

Art. 32 Abs. 1

Die Beiträge der Gemeinden müssen innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung beglichen werden.

Art. 32 Abs. 2

Der Vorstand kann beschliessen, während des Rechnungsjahres Akonto-Zahlungen zu erheben. Er legt die Frist für die Akonto-Zahlungen fest.

Art. 32 Abs. 3

Für verspätete Zahlungen der Gemeinden erhebt der Verband ab Fälligkeit einen Verzugszins von 1 % über dem jeweiligen Zinssatz der Freiburger Kantonalbank für Kontokorrentkredite.

### **Art. 33 Spezialfonds für Fahrzeuge, Geräte und Material**

Art. 33 Abs. 1

Der Verband eröffnet in der Feuerwehr-Rechnung einen Spezialfonds für die Unterhaltskosten der Einsatzfahrzeuge und -geräte und für die Erneuerung des Materials der Ausrückstandorte.

Art. 33 Abs. 2

Der Fonds wird von den Pauschalzahlungen der KGV gemäss Art. 26 BBHR gespeisen.

### **Art. 34 Darlehensaufnahme**

Art. 34 Abs. 1

Zur Deckung von ausserordentlichen Investitionskosten sowie des laufenden Geldmittelbedarfs kann der Verband Anleihen oder Darlehen aufnehmen.

Art. 34 Abs. 2

Die Verschuldungsgrenze beträgt:

- a) 50 Millionen Franken für Investitionsausgaben;
- b) 2 Millionen Franken für den Kontokorrentkredit.

## **Kapitel VII POLITISCHE RECHTE**

### **Art. 35 Obligatorisches Referendum**

Art. 35 Abs. 1

Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 20 Millionen Franken übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Art. 35 Abs. 2

Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter.

Art. 35 Abs. 3

Bei wiederkehrenden neuen Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, während wie vielen Jahren die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestanchen massgebend.

Art. 35 Abs. 4

Ansonsten richtet sich die Ausübung des Referendumsrechts sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden (GG) und des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG).

### **Art. 36 Fakultatives Referendum**

Art. 36 Abs. 1

1'000 Aktivbürger der Verbandsgemeinden oder ein Viertel der Exekutivgremien der Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein Beschluss der Delegiertenversammlung den Aktivbürgern zur Abstimmung unterbreitet wird, wenn er Folgendes zum Gegenstand hat:

- a) eine neue Ausgabe, die 5 Millionen Franken (inkl. Mehrwertsteuer) übersteigt. Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter. Bei neuen wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, während wie vielen Jahren die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestanchen massgebend.
- b) Die Annahme, die Änderung oder die Aufhebung eines allgemeinverbindlichen Reglements.

Art. 36 Abs. 2

Ansonsten richtet sich die Ausübung des Referendumsrechts sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden (GG) und des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG).

## **Kapitel VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 37 Aufhebung der bisherigen Statuten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 13. Oktober 2022, die aufgehoben werden.

### **Art. 38 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Freiburg in Kraft.

Von der Delegiertenversammlung angenommen am

Der Präsident

Die Leiterin Geschäftsstelle

Christoph Wieland

Silvia Hyka